

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Jahrgang 2007 08. November 2007 Nummer 4

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Systemwerkstoffe an der Fachhochschule Hof Vom 15. Dezember 2006	2
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing Management an der Fachhochschule Hof Vom 08. März 2007.....	13
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing Management an der Fachhochschule Hof Vom 19. April 2007	20

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Systemwerkstoffe an der Fachhochschule Hof

Vom 15. Dezember 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die fachliche und soziale Kompetenz zu vermitteln, die für die selbständige Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie für verantwortliches Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld des Werkstoffingenieurs notwendig ist.
- (2) Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.
- (3) Das Studium Systemwerkstoffe soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und im Team Lösungen zu erarbeiten. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden.
- (4) Darüber hinaus sollen weitere Fähigkeiten vermittelt werden, wie den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen und vorteilhaft umzusetzen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mit zu entwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, neue Technikkonzepte zu bewerten und unter Anwendung naturwissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

§ 3

Aufbau des Studiums; Spezialisierungen

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet. Für FH Dual Studenten wird das Praxissemester auf das 5. Semester vorgezogen.
- (2) Zu Beginn des 3. Semesters muss eine der folgenden Spezialisierungen gewählt werden:
 - a. Oberflächentechnik
 - b. Kunststofftechnik
- (3) Die Prüfung im Fach Physikalische Grundlagen technischer Werkstoffe ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG.

§ 4

Propädeutikum

Die folgenden Module werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten anerkannt werden:

- Analysis
- Konstruktion
- Fertigungstechnik I
- Allgemeine und anorganische Chemie

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Point Transfer System ECTS), die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

§ 6

Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das 2. Studienjahr setzt voraus, dass Studierende aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das 3. Studienjahr setzt voraus, dass Studierende den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass Studierende den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 ECTS erworben haben.

§ 7

Studienplan

Die Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information von Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre Credits,
2. den Katalog von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
3. die Aufteilung der Credits je Modul und Studiensemester,
4. die Studienziele und die Studieninhalte der Module,
5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8

Prüfungskommission

Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Systemwerkstoffe Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9

Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer Credits in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10

Differenzierte Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 11

Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 12

Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweisen die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Systemwerkstoffe aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 9. November 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 15. Dezember 2006, Az.: R 427/1.0-2006.

Hof, den 15. Dezember 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Systemwerkstoffe an der Fachhochschule Hof wurde am 15. Dezember 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Dezember 2006.

§ 3 Abs. 3 eingefügt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

I. Grundlagenbereich aller Studienrichtungen (1. Studienjahr)

1	2	3	4	5	6	7	8
						Prüfungen	
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	Credits nach ECTS	SWS	Art der LV	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende LN ¹⁾
1 Grundlagen Mathematik							
1.1	Analysis	5	4	SU, Ü	schrP90		
1.2	Ingenieurmathematik	5	4	SU, Ü	schrP90		
1.3	Statistik	5	4	SU, Ü	schrP90		
2 Grundlagen Physik							
2.1	Kinematik und Dynamik	5	4	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr.	
2.2	Elektromagnetismus und Wellen	5	4	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr	
3 Grundlagen Chemie							
3.1	Allgemeine und anorganische Chemie	7	6	SU, Pr	schrP120	TN Pr	
3.2	Physikalische Chemie	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr	
3.3	Organische Chemie	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr	
4 Grundlagen Technik							
4.1	Technische Mechanik	5	4	SU, Ü	schrP90		
5 Grundlagen Werkstoffe							
5.1	Physikalische Grundlagen technischer Werkstoffe	5	4	SU, Ü	schrP90		
5.2	Werkstofftechnik metallischer Werkstoffe	5	4	SU, Ü	schrP90		
6 Grundlagen Informatik							
6.1	Grundlagen der Informationstechnik	3	4	SU, Ü	schrP90		
Summe Credits:		60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

II. Kernbereich – Studienrichtung Oberflächentechnik

1	2	3	4	5	6	7	8
Prüfungen							
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	Credits nach ECTS	SWS	Art der LV	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende LN ¹⁾
7	Oberflächentechnik						
7.1	Beschichtungstechnik (dünne Schichten)	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
7.2	Mechanische Eigenschaften und deren Prüfung	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
7.5	Beschichtungstechnik (dicke Schichten)	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
8	Werkstoffe						
8.1	Kunststoffkunde	5	4	SU	schrP90		
8.2	Glas/Keramik	5	4	SU, Ü	schrP120		
9	Prozesse						
9.1	Qualitätsmanagement	5	4	SU	schrP90		
11	Maschinenbau						
11.1	Maschinenelemente	5	4	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr	
11.4	Fertigungstechnik	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
11.5	Konstruktion	5	4	SU, Ü			LN
11.6	Thermodynamik und Strömungslehre	5	4	SU, Ü	schrP120		
12	Grundlagen Informatik						
12.1	Grundlagen des Programmierens	5	4	SU,Ü	schrP90, Testat		
15	Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule						
	AWPF	5	4				
Summe Credits:		60				-	

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

III. Kernbereich – Studienrichtung Kunststofftechnik

1	2	3	4	5	6	7	8
		Prüfungen					
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	Credits nach ECTS	SWS	Art der LV	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende LN1)
7	Oberflächentechnik						
7.1	Beschichtungstechnik (dünne Schichten)	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
7.2	Mechanische Eigenschaften und deren Prüfung	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
8	Werkstoffe						
8.1	Kunststoffkunde	5	4	SU	schrP90		
8.2	Glas/Keramik	5	4	SU, Ü	schrP120		
9	Prozesse						
9.1	Qualitätsmanagement	5	4	SU	schrP90		
10	Soziale Kompetenz						
10.2	Soziale Kompetenz (Verkaufskommunikation)	5	4	SU, Ü			Kol
11	Maschinenbau						
11.1	Maschinenelemente	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr	
11.4	Fertigungstechnik	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
11.5	Konstruktion	5	4	SU, Ü			LN
11.6	Thermodynamik und Strömungslehre	5	4	SU, Ü	schrP120		
12	Grundlagen Informatik						
12.1	Grundlagen des Programmierens	5	4	SU,Ü	schrP90, Testat		
15	Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule						
	AWPF	5	4				
Summe Credits:		60				-	

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

IV. Spezialisierungsbereich – Studienrichtung Oberflächentechnik

1	2	3	4	5	6	7	8
Prüfungen							
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	Credits nach ECTS	SWS	Art der LV	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende LN ¹⁾
7	Oberflächentechnik						
7.3	Veredlung von Kunststoffoberflächen	5	4	SU	schrP90		
7.4	Projektarbeit	5	4	SU, Pr	StA		
7.6	Funktionale Oberflächen	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
7.7	Moderne Methoden der Werkstoff- und Oberflächenuntersuchungen	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
8	Werkstoffe						
8.3	Verbindungstechnik	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
9	Prozesse						
9.2	Automatisierungstechnik	5	4	SU, Pr			LN, TN ²⁾
10	Soziale Kompetenz						
10.1.	Projektmanagement (Teamwork/Selfmanagement)	5	4	SU,Ü	schrP90	TN	
10.2	Soziale Kompetenz (Verkaufskommunikation)	5	4	SU,Ü			Kol
11	Maschinenbau						
11.2	Maschinen und Messtechnik	5	4	SU, Pr	schrP120*	TN Pr.	
11.3	Werkzeugbau	5	4	SU	schrP90		
13	Wahlpflichtfächer soziale Kompetenz	5	4	SU,Ü			
14	Fachspezifische Wahlmodule						
	FWPF	5	4	SU,Pr			
Summe Credits:		60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

* Prüfungsdauer 120 Min gilt für das Ablegen der Prüfung ab dem WS 2008/09!

V. Spezialisierungsbereich – Studienrichtung Kunststofftechnik

1	2	3	4	5	6	7	8
		Prüfungen					
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	Credits nach ECTS	SWS	Art der LV	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende LN1)
7	Oberflächentechnik						
7.3	Veredlung von Kunststoffoberflächen	5	4	SU	schrP90		
7.4	Projektarbeit	5	4	Ü	StA		
8	Werkstoffe						
8.3	Verbindungstechnik	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
8.4	Spritzgusstechnologie	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr	
8.5	Extrusionstechnologie	5	4	SU	schrP90		
8.6	Kunststoffrheologie	5	4	SU	schrP90		
9	Prozesse						
9.2	Automatisierungstechnik	5	4	SU, Pr			LN, TN ²⁾
10	Soziale Kompetenz						
10.1.	Projektmanagement (Teamwork/Selfmanagement)	5	4	SU, Ü	schrP90	TN	
11	Maschinenbau						
11.2	Maschinen und Messtechnik	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr.	
11.3	Werkzeugbau	5	4	SU	schrP90		
13	Wahlpflichtfächer soziale Kompetenz	5	4	SU,Ü			
14	Fachspezifische Wahlmodule						
	FWPF	5	4	SU,Pr			
Summe Credits:		60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

VI. Praxisprojekt (7. Semester)

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Credits nach ECTS
16	Projektarbeit	18

VII. Bachelorarbeit (7. Semester)

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Credits nach ECTS
17	Bachelorarbeit	12

Erläuterung der Abkürzungen:

KI Klausur
Kol Kolloquium
KT Kunststofftechnik
LN studienbegleitender Leistungsnachweis
LV Lehrveranstaltung
OT Oberflächentechnik

P Prüfung
Pr Praktikum
schr schriftlich
StA Studienarbeit
SU Seminaristischer Unterricht
SWS Semesterwochenstunden
TN Teilnahmenachweis

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing Management an der Fachhochschule Hof

Vom 08. März 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, die Absolventen auf die Übernahme von Leitungsaufgaben (vorrangig Projekt-, Gruppen-, Abteilungsleitung) in Marketing und Verkauf von Produktions- und Handelsbetrieben vorzubereiten. Die ausgedehnte Bearbeitung von Fallstudien (Case Studies) soll die Absolventen zu eigenständigem Arbeiten und Entscheiden befähigen.

Der Studiengang setzt Schwerpunkte in den Bereichen Marktforschung, Marktsegmentierung, Direktmarketing und Vertrieb. Die Ausbildung umfasst gleichermaßen Aspekte des Konsumgüter-, Investitionsgüter und Dienstleistungssektors, einschließlich der öffentlichen Dienstleistungen. Fragestellungen des Internationalen Marketing werden sowohl in Lehrveranstaltungen als auch in den bearbeiteten Case Studies ausführlich behandelt. Des Weiteren werden die Belange des Marketing mittelständischer Unternehmen besonders berücksichtigt.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Marketing Management“ sind:
1. Ein mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder verwandter Studiengänge an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Bei einer Prüfungsgesamtnote, die schlechter als 2,5 ist, kann der Bewerber durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn er in schriftlicher Form nachweist, dass er zu dem besten Drittel der Absolventen seines Studienjahrgangs an seiner Hochschule gehört hat.
 2. Ein mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einer anderen Fachrichtung als nach Nr. 1. Bei einer Prüfungsgesamtnote, die schlechter als 2,5 ist, kann der Bewerber durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn er in schriftlicher Form nachweist, dass er zu dem besten Drittel der Absolventen seines Studienjahrgangs an seiner Hochschule gehört hat.

3. Das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 3, sofern diese durchgeführt wird.

- (2) Für Bewerber, die einen Bachelorstudiengang mit 6 Semestern Regelstudiendauer nach Abs. 1 Nr. 1 oder ein Hochschulstudium nach Abs. 1 Nr. 2 abgeschlossen haben, ist ein vorbereitendes Grundlagensemester erforderlich, das dem Studenten die Berechtigung zum nachfolgenden Einstieg in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs verschafft. Das Grundlagensemester umfasst 20 Semester-Wochenstunden und 30 ECTS. Die Inhalte und der Studienplan werden von der Prüfungskommission festgelegt.

Der Abschluss eines Bachelorstudiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 mit 7 Semestern Regelstudiendauer berechtigt zum Direkteinstieg in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs.

Der Abschluss eines Diplom-Studiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 berechtigt zum Direkteinstieg in das 2. Fachsemester des Masterstudiengangs.

§ 3

Eignungsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 2 Abs.1.
- (2) Zur Eignungsfeststellung wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, deren Termine und Dauer die Prüfungskommission allgemein festlegt. Gegenstand der Prüfung sind die Bearbeitung eines aktuellen Praxisfalles aus der Wirtschaftspresse durch den Bewerber sowie ein Fachgespräch hierüber.
- (3) Durch die Eignungsprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren.
- (4) Die Prüfung wird im Regelfall von 2 Professoren der Fakultät Wirtschaft abgenommen, von denen mindestens einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Marketing Management wahrnimmt; die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (5) Die mündliche Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber spätestens 2 Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben; wird ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihm gegenüber schriftlich zu begründen.
- (8) Erzielt ein Bewerber in der Eignungsprüfung das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester bei Beginn im ersten Fachsemester. Bei Beginn in einem späteren Fachsemester reduziert sich die Regelstudienzeit entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 2.
- (2) Das erste Fachsemester dient der Vermittlung von Grundfragen des Marketing Management. Die Fachsemester zwei und drei dienen zur Ausbildung in Spezialfragen des Marketing Management und zur Vertiefung von Anwendungsfragen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die ausgewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Fachbereich Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,

- die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflichtfächergruppen,
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächergruppen, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss spätestens bis zum Beginn des dritten Studiensemesters erfolgt sein. Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang Marketing Management wahrnimmt, vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Im übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Diplomarbeiten in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 7. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 8

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um ein Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

Für jeden Leistungsnachweis und jede Prüfung, die mit der Note 1,0 bis 4,0 bewertet wurde, werden Credits (Leistungspunkte nach ECTS) lt. Anlage 1 vollständig vergeben. Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten aller Prüfungsleistungen (in Abhängigkeit vom Beginn des Studiums gem. § 2 Abs. 2) gemäß Anlage 1.

§ 11

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 7. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Marketing Management“, Kurzform: „MBA (Marketing).“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 7. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 13

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S 686) findet in ihrer jeweiligen Fassung im Rahmen von § 40 RaPO entsprechende Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 im Masterstudiengang Marketing Management aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. März 2007.

Hof, den 08. März 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. März 2007 in der Hochschule Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. März 2007 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. März 2007.

Anlage 1: Übersicht über die Fächer:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr. ²⁾	Fachbezeichnung	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	ECTS-Punkte
1.1	Dienstleistungs- und Handelsmarketing	2	SU		StA und Ref	3
1.2	Direktmarketing	2	V	schrP 90		3
1.3	Markenrecht und gewerblicher Rechtsschutz	2	V	schrP 90		3
1.4	Investitionsgütermarketing und technischer Vertrieb	2	V	schrP 90		3
1.5	Distributionslogistik	2	V	schrP 90		3
1.6	Online-Marketing und E-Commerce	2	V	schrP 90		3
1.7	Regionalmarketing und Marketing der öffentlichen Betriebe	4	V/SU	schrP 90 oder StA/Ref		6
2.1	Marktforschungsprojekt	4	V		LN	6
2.2	Seminar Fallstudien Marketingforschung	2	S		Ref	3
2.3	Fallstudien Strategisches/ Internationales Marketing	4	SU		LN	6
2.4	Marketing-Planspiel	6	PR		LN	9
3.1	Verhandlungsführung und Moderation	2	SU		LN	3
3.2	Präsentationstechnik	2	SU		Ref / Mdl	3
3.3	Wahlpflichtfach 1, aus verbindlichem Katalog ¹⁾	4	V/SU	schrP 90 oder StA/Ref		6
3.4	Wahlpflichtfach 2, aus verbindlichem Katalog ¹⁾	4	V/SU	schrP 90 oder StA/Ref		6
3.6	Wirtschaftssprache Englisch 1	4	U		Ref / Mdl	6
3.7	Wirtschaftssprache Englisch 2	2	U		Ref / Mdl	3
4	Master Thesis		AA		AA Regelumfang 180 Tage	15
Summe		50				90

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Erläuterung:

1.1–1.7: Spezialisierung Sektorales Marketing,

2.1-2.4: Marketing Anwendung

3.1-3.7: Marketing Zusatzkompetenzen

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	S	Seminar
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
KI	Klausur	StA	Studienarbeit
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
Mdl	Mündlich	SWS	Semesterwochenstunden
PGN	Prüfungsgesamtnote	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung
RaPO	Rahmenprüfungsordnung	V	Vorlesung
Ref	Referat	ZV	Zulassungsvoraussetzung

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing Management an der Fachhochschule Hof

Vom 19. April 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing Management an der Fachhochschule Hof vom 08. März 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Marketing Management“ sind:
 1. Ein mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System ECTS) in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder verwandter Studiengänge an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Bei einer Prüfungsgesamtnote, die schlechter als 2,5 ist, kann der Bewerber durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn er in schriftlicher Form nachweist, dass er zu dem besten Drittel der Absolventen seines Studienjahrgangs an seiner Hochschule gehört hat oder wenn er eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Marketing oder Vertrieb nachweisen kann.
 2. Ein mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einer anderen Fachrichtung als nach Nr. 1 in Verbindung mit einer Nachqualifizierung nach Absatz 2. Bei einer Prüfungsgesamtnote, die schlechter als 2,5 ist, kann der Bewerber durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn er in schriftlicher Form nachweist, dass er zu dem besten Drittel der Absolventen seines Studienjahrgangs an seiner Hochschule gehört hat oder wenn er

eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Marketing oder Vertrieb nachweisen kann.

3. Das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 3, sofern diese durchgeführt wird.

- (2) Bewerber, die ein Hochschulstudiums nach Abs. 1 Nr. 1 mit 180 Credits oder nach Abs. 1 Nr. 2 abgeschlossen haben, können für das erste Fachsemester zugelassen werden, sofern sie sich bis zum Ende des dritten Fachsemesters einer betriebswirtschaftlichen Nachqualifikation im Umfang von 30 Credits unterziehen. Die Immatrikulation dieser Bewerber erfolgt insofern unter Vorbehalt des Erreichens der Nachqualifikation. Für Prüfungsleistungen der Nachqualifikation besteht jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit. Der Inhalt dieser Nachqualifikation wird von der Prüfungskommission festgelegt und von der Fakultät im Studienplan veröffentlicht.

- (3) Bewerber, die neben den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen weitere Studienleistungen im Umfang von 30 Credits nachweisen, können im zweiten Fachsemester zugelassen werden, sofern diese Leistungen als gleichwertig angerechnet werden können. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei Beginn im ersten Fachsemester“ sowie Satz 2 gestrichen.

3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Fachsemester“ durch die Worte „Studiensemester“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Das zweite und dritte Studiensemester dient zur Ausbildung in Spezialfragen des Marketing Management und zur Vertiefung von Anwendungsfragen“.

5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Leistungspunkte (ECTS-Punkte)“ durch das Wort „Credits“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 2 werden zwischen den Worten „um“ und „ein Semester“ die Worte „mehr als“ eingefügt.

7. In § 10 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

8. In der Studien- und Prüfungsordnung wird jeweils die Zahl „1“ nach dem Wort „Anlage“ gestrichen.

9. In der Anlage lautet die Fachbezeichnung des Faches 3.6 Wirtschaftssprache 1 oder Wahlpflichtfach 3, aus verbindlichem Katalog ¹⁾

10. In der Anlage lautet die Fachbezeichnung des Faches 3.7 Wirtschaftssprache 2 oder Wahlpflichtfach 4, aus verbindlichem Katalog ¹⁾

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Hof vom 11. April 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 19. April 2007, Nr. R 434/2.1-2007.

Hof, den 19. April 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzungsänderung wurde am 19. April 2007 in der Fachhochschule Hof niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. April 2007 durch Aushang in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 19. April 2007.